LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 12/164

AR, ALO

AOK Postfach 101342 40004 Düsseldorf

Herrn Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Kasemenstraße 61 40213 Düsseldorf Telefon (0211) 8791-0 Telefax (0211) 8791-1125

Durchwahl 0203/8092-100

Datum 08.12.1995

Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW); Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/194; Ihr Schreiben vom 08.11.1995/I.1.D.1;

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzentwurf des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen - PfG NW sowie zu den von Ihnen gestellten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält positive Ansätze zu einer sachgerechten Umsetzung der Pflegeversicherung in Nordrhein-Westfalen. Es bestehen folgende Änderungswünsche:



Datum 08.12.1995

Blatt 2

Zu § 1 PfG NW

Die Regelung sieht vor, daß sich die Pflegestruktur an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientieren und in kleinen, überschaubaren und stadtteilbezogenen Formen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit entwickelt werden soll.

Die Schaffung stadtteilbezogener Strukturen könnte unseres Erachtens die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit (§ 29 SGB XI) aushebeln. Die Erbringung der Leistungen nach dem SGB XI setzt voraus, daß eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte pflegerische Infrastruktur vorhanden sein sollte (vgl. § 8 Abs. 2 SGB XI). Eine eventuell rein stadtteilbezogene Planung würde zu möglicherweise fixen Vorhaltekosten führen, unabhängig von dem wirtschaftlichen Betrieb ambulanter, teilstationärer oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Die Zielsetzung in § 1 des PfG NW sollte sich daher entsprechend dem SGB XI auf die Schaffung regional gegliederter ortsnaher und aufeinander abgestimmter pflegerischer Infrastrukturen konzentrieren.

Zu § 2 PfG NW

Die Norm sieht vor, daß die zwingende Verpflichtung besteht, bei der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung die Trägervielfalt zu berücksichtigen. Gemäß § 11 Abs. 2 SGB XI ist die Trägervielfalt jedoch lediglich zu wahren. Wir schlagen daher folgende Formulierung des § 2 Abs. 1 vor:

Datum 08.12.1995

Blatt 3.

"Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur nach Maßgabe dieses Gesetzes sicherzustellen und die Trägervielfalt zu wahren."

Zu § 4 PfG NW

Gemäß Abs. 1 werden die Kreise und kreisfreien Städte zur Einrichtung von Beratungs- und Vermittlungsstellen für Pflegebedürftige und von Pflegebedürftigkeit Bedrohte sowie für Angehörige verpflichtet. Wir regen an, in Abs. 1 ebenfalls eine Regelung aufzunehmen, wer die Kosten dieser Beratungs- und Vermittlungsstellen trägt. (Weitere Ausführungen vgl. "Zu Punkt D, Frage 6".)

Zu § 10 PfG NW

Gemäß Abs. 1 gehören zu den komplementären ambulanten Diensten auch Hausnotrufdienste. Diese sind nach unserer Auffassung in Verbindung mit den Hausnotrufsystemen unter dem Begriff "Pflegehilfsmittel" und nicht unter dem Begriff "komplementäre Einrichtungen" zu subsummieren. Um Irritationen zum Leistungskatalog des SGB XI zu vermeiden, empfehlen wir, den Begriff "Hausnotrufdienste" ersatzlos zu streichen. (Weitere Ausführungen vgl. "Zu Punkt B, Frage 3".)

Datum 08.12.1995

Blatt 4

Zu § 11 PfG NW

Nach Abs. 1 Satz 2 der Norm umfassen Maßnahmen der Tages- und Nachtpflege auch die psychosoziale Betreuung. Diese ist nicht Bestandteil der Tages- und Nachtpflege im Sinne des SGB XI. Wir schlagen daher vor, die Worte "einschließlich der psychosozialen Betreuung" ersatzlos zu streichen.

Zu § 13 PfG NW

Abs. 2 der Regelung sieht vor, daß die Aufwendungen vollstationärer Pflegeeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 <u>ausschließlich</u> der Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung vom zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe gefördert werden. Dieser Ausschluß der Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt, da nach dem SGB XI auch diese Kosten zu den förderfähigen Bestandteilen gehören. Wir regen daher an, das Wort "ausschließlich" gegen das Wort "einschließlich" auszutauschen.

Datum 08.12.1995

Blatt 5

- 2. Zu dem von Ihnen vorgelegten Fragenkatalog bemerken wir folgendes:
- · A) Allgemeine Fragen zum Gesetzentwurf

Zu Frage 1:

Wir begrüßen die Initiative der Landesregierung, zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes in Nordhein-Westfalen ein Landespflegegesetz zu erlassen. Wir verbinden mit dem Gesetz die Hoffnung, daß dadurch das Ziel einer in der Qualität gesicherten, leistungsfähigen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen ambulanten, teilstationären und vollstationären Versorgung der pflegebedürftigen Menschen in Nordrhein-Westfalen erreicht wird. Die nordrhein-westfälischen Landesverbände der Pflegekassen sind bereit, ihren Beitrag dazu zu leisten.

Zu Frage 2:

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens wurde zwischen Bund und Ländern vereinbart, 50 v. H. der Einsparungen, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung des PflegeVG entstehen, zur finanziellen Förderung der Investitionskosten einzusetzen. Dieses Ziel wird nach Angaben der Landesregierung nicht erreicht (vgl. Punkt D im Rubrum des PfG NW). Im Interesse der pflegebedürftigen Menschen in Nordrhein-Westfalen appellieren wir eindringlich an den Landtag Nordrhein-Westfalen sowie an die Landesregierung, diese Vereinbarung einzuhalten.

Datum 08.12.1995

Blatt 6

Zu Frage 6:

Mit der Regelung des § 8 Abs. 2 PfG NW hat die Landesregierung nach unserer Auffassung die ihr zur Verfügung stehenden Mittel genutzt, um die Grundsätze des Pflege-Versicherungsgesetzes "ambulant vor stationär" und "teilstationär vor stationär" sachgerecht umzusetzen.

Zu Frage 8:

Gemäß § 6 Abs. 1 PfG NW stellen die Kreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage von Empfehlungen des Landes kommunale Pflegebedarfspläne auf. Dabei haben sie nach Abs. 2 die regionalen Pflegekonferenzen frühzeitig zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 4 PfG NW gibt die oberste Landesbehörde unter Mitwirkung des Landespflegeausschusses die o. a. Empfehlungen ab. Insofern haben alle Beteiligten und Ebenen im Lande die Möglichkeit, an der Entwicklung der pflegerischen Infrastruktur aktiv mitzuwirken. Diese im Gesetzentwurf vorgesehene Verfahrensweise berücksichtigt nach unserer Einschätzung die Bedürfnisse eines großen Flächenlandes in geeigneter Weise.

Zu Frage 9:

Die Fachschaft der stationären Altenhilfe bewegt derzeit die große Sorge, daß im Rahmen der stationären Pflege ausschließ-lich Leistungen nach § 14 Abs. 4 SGB XI Eingang in den Pflegeleistungskatalog ab 01.07.1996 finden werden. Eine Festlegung des Leistungsspektrums im SGB XI auf die Unterstützung

Datum 08.12.1995

Blatt 7

bzw. Übernahme von Verrichtungen im Bereich der Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftlichen Versorgung läßt sich unseres Erachtens im ambulanten Bereich ab 01.04.1995 insofern rechtfertigen, als ehrenamtlich Pflegende neben professionellen Pflegefachkräften die "Aktivierung des Pflegebedürftigen" betreiben und maßgeblich dazu beitragen, die Gefahr der Vereinsamung von Pflegebedürftigen abzuwenden. Diese ehrenamtlich Pflegenden sind im stationären Bereich erfahrungsgemäß regelmäßig nicht vorhanden, so daß nach unserer Auffassung hier die Erbringung von allgemeinen Pflegeleistungen verstärkt unter dem Blickwinkel des § 28 Abs. 4 SGB XI gesehen werden muß. Selbstverständlich sind dabei die Leistungshöchstgrenzen nach § 43 Abs. 2 SGB XI zu beachten. Eine beitragssatzrelevante Veränderung ergibt sich für die Pflegekassen daher also nicht. Es stünde allen bei der Gestaltung der Pflegeversicherung Beteiligten in Nordrhein-Westfalen gut an, wenn im Interesse der pflegebedürftigen Menschen im Lande diese Position eine breite Basis und aktive Unterstützung finden würde.

Zu Frage 10:

Das PfG NW hat zum Ziel, eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche ambulante, teilstationäre und vollstationäre komplementäre Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen im Lande zu gewährleisten. Da das PfG NW an keiner Stelle Pflegeangebote für HIV-Infizierte und AIDS-Erkrankte ausschließt, liegt es nach unserer Auffassung an den Beteiligten, bei der Umsetzung des Gesetzes die Bedürfnisse der o. a. Personenkreise angemessen zu berücksichtigen.

Datum 08.12.1995

Blatt 8

Zu Frage 11:

Durch die Einrichtung regionaler Pflegekonferenzen (vgl. § 5 PfG NW), der Kommunalen Pflegebedarfsplanung infolge einheitlicher Empfehlungen des Landes (vgl. § 6 PfG NW) sowie der Einführung des Pflegewohngeldes (vgl. § 14 PfG NW) ist nach unserer Auffassung sichergestellt, daß hinsichtlich Qualität und Leistung flächendeckend gleiche Lebensverhältnisse in den Kommunen möglich sind.

Zu Frage 12:

Grundsätzlich ist es wünschens- und erstrebenswert, die geplanten Rechtsverordnungen zum PfG NW parallel zum Gesetzgebungsverfahren zu erörtern und zu verabschieden. Infolge der fortgeschrittenen Zeit und des Ablaufs des parlamentarischen Verfahrens ist jede weitere zeitliche Verzögerung jedoch nicht vertretbar.

Zu Frage 13:

Vgl. Antwort zu Frage 10.

Datum 08.12.1995

Blatt 9

B) Investitionen

Zu Frage 1:

Selbstverständlich entstehen ambulanten Pflegediensten auch Investitionskosten (Anschaffung von PKWs, Büroraum, Computertechnologie etc.). Ohne die vorgesehene Förderung von ambulanten Pflegediensten würden die versicherten Pflegebedürftigen mit diesen Aufwendungen belastet werden können, welches nicht der Intention des Pflege-Versicherungsgesetzes entspricht.

Zu Frage 2:

Offensichtlich besteht in Nordrhein-Westfalen ein Bedarf an Kurzzeitpflege- und Tagespflegeplätzen. Insoweit sollten sämt- liche Möglichkeiten genutzt werden, das Defizit in der Zahl dieser Pflegeeinrichtung zu beheben. Selbstverständlich wäre dazu eine hundertprozentige Förderung der Investitionskosten im o. a. Bereich über den vorgesehenen 3-Jahres-Zeitraum hinaus der Sache dienlich.

Zu Frage 3:

Gemäß § 10 Abs. 3 PfG NW beabsichtigt das Land Nordrhein-Westfalen die Förderung und Weiterentwicklung komplementärer ambulanter Dienste im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Grundsätzlich begrüßen wir diese Initiative der Landesregierung. Wir weisen aber darauf hin, daß bereits heute insbesondere im Rahmen der Leistungserbringung von Trägern der Freien

Datum 08.12.1995

Blatt 10

Wohlfahrtspflege komplementäre ambulante Pflegedienste für die Pflegeversicherung tätig werden bzw. werden können. Dies kann z. B. regelmäßig in Form von Kooperationen geschehen. Eine doppelte Finanzierung insbesondere von hauswirtschaftlichen Hilfen und Hausnotrufdiensten sollte durch dieses Gesetz grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dazu ist eine entsprechende Transparenz der Finanzierungsströme erforderlich. Wir schlagen daher vor, § 10 Abs. 3 PfG NW wie folgt zu fassen:

"Das Land fördert die Weiterentwicklung komplementärer ambulanter Dienste im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach Anhörung der Landesverbände der Pflegekassen."

Zu Frage 4:

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens wurde zwischen Bund und Länder vereinbart, 50 v. H. der Einsparungen, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung des Pflege-Versicherungsgesetzes entstehen, zur finanziellen Förderung der Investitionskosten einzusetzen. Da dieses Ziel nach Angaben der Landesregierung nicht erreicht wird, würden wir es außerordentlich begrüßen, wenn die Aufwendungen gemäß § 13 Abs. 2 - sowie §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 PfG NW jeweils unbefristet - durch eine hundertprozentige Förderung der anerkennungsfähigen Gesamtkosten vom Land getragen würden.

Datum 08.12.1995

Biatt 11

Zu Frage 6:

Die Regelungen zur dualen Finanzierung der vollstationären Pflegeleistungen entsprechen grundsätzlich der Systematik im Krankenhausbereich.

Zu Frage 13:

Die Nichtübernahme der "alten Last" ist mit dem dualen Finanzierungssystem aus unserer Sicht grundsätzlich nicht vereinbar. Dies gilt um so mehr, als das PfG NW die Förderung von
Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten durch das Land
nicht vorsieht. Diese Kosten sind von den Versicherten zusätzlich aufzubringen.

Darüber hinaus bedeutet die o. a. Vorgehensweise in der Konsequenz, daß die Pflegebedürftigen die Finanzierung der "alten Last" vollständig zu tragen haben. Sollte dabei je Pflegebedürftigen ein Hilfebedarf nach dem Bundessozialhilfegesetz entstehen, könnte dieser Hilfebedarf nach § 14 PfG NW aus dem Pflegewohngeld finanziert werden.

C) Pflegewohngeld

Zu Frage 4:

Die derzeitige Regelung sieht vor, daß lediglich bis 31.12.1998 100 v. H. der anerkennungsfähigen Gesamtkosten in der Tages- und Nachtpflege gefördert werden. Ab 01.01.1999

Datum 08.12.1995

Blatt 12

senkt sich der Fördersatz auf 80 v. H. ab, so daß die Versicherten bis zu 20 v. H. der Investitionskosten tragen müßten. Aus diesem Grunde wäre es recht und billig, das Pflegewohngeld ab 01.01.1999 auch im teilstationären Bereich zum Tragen zu bringen.

Zu Frage 6:

Aus unserer Sicht ist die Einführung des Pflegewohngeldes angesichts knapper Haushaltsmittel grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings muß dabei berücksichtigt werden, daß durch die im PfG NW vorgesehene Förderung von Investitionskosten im vollstationären Bereich nicht sämtliche anerkennungsfähigen Aufwendungen gedeckt sind. So sind z. B. Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten nach der derzeitigen Gesetzesfassung nicht förderfähig.

D) Strukturregelungen/Pflegekonferenzen/Pflegebedarfsplanung

Zu Frage 2:

Vgl. Antwort zu Punkt A, Frage 8.

Zu Frage 4:

Die nordrhein-westfälischen Landesverbände der Pflegekassen halten eine Pflegeinfrastruktur für sachgerecht, die sich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientiert und in kleinen überschaubaren Formen unter Beachtung des Grundsatzes der

Datum 08.12.1995

Blatt 13

Wirtschaftlichkeit entwickelt wird. Die im PfG NW vorgesehenen Pflegekonferenzen können in diesem Zuammenhang einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Pflegeversicherung leisten, insbesondere deshalb, weil neben den ständigen Mitgliedern weitere, an der pflegerischen Versorgung beteiligte Institutionen hinzugezogen werden können (vgl. § 5 Abs. 3 PfG NW).

Zu Frage 6:

Die nordrhein-westfälischen Landesverbände der Pflegekassen halten in NRW weit über 1.000 Geschäfts- und Beratungsstellen vor. Aufgabe dieser Stellen ist gemäß § 7 SGB XI auch die Aufklärung und Beratung von Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen. Eine darüber hinausgehende Notwendigkeit von Beratungsund Vermittlungsstellen sehen wir nicht.

Aus grundsätzlichen Überlegungen sollte nach unserer Auffassung auch der Begriff "Vermittlung" in § 4 PfG NW nicht verwandt werden, um den Pflegebedürftigen bei der Wahl der Pflegeeinrichtung nicht zu präjudizieren.

Zu Frage 7:

Wir haben große Bedenken, die Aufgabe der Beratung und Vermittlung von Pflegeleistungen freigemeinnützigen oder privaten Leistungserbringern zu übertragen. Hierdurch könnten ungewollt Wettbewerbsverzerrungen eintreten, die es unbedingt zu vermeiden gilt. Eine Delegationsmöglichkeit sollte mithin auf keinen Fall vorgesehen werden.

Datum 08.12.1995

Blatt 14

Zu Frage 8:

§ 3 des PfG NW sieht den Abschluß von Vereinbarungen vor, um die Schnittstellen zwischen Krankenhausbehandlung und Rehabilitation einerseits sowie Beginn notwendiger Pflege andererseits zu reglementieren. Diese praktische Ausgestaltung obliegt vorrangig den beteiligten Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen sowie den zugelassenen Pflegeeinrichtungen. Die nordrhein-westfälischen Landesverbände der Pflegekassen haben durch den Abschluß von Vereinbarungen im Einzelfall die Möglichkeit, ordnungspolitisch tätig zu werden. Dies ist sachgerecht.

Zu Frage 12:

Über die jeweiligen Vertreter ihrer Spitzenverbände sind die auf regionaler Ebene an den örtlichen Pflegekonferenzen Beteiligten im Landespflegeausschuß repräsentiert, so daß eine regelmäßige Pflegeberichterstattung des Landes durchaus möglich wäre.

12/164

AOK Rheinland Die Gesundheitskasse

Datum 08.12.1995

Blatt 15

Dieses Schreiben ergeht zugleich im Namen

der Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse.

des Landesverbandes der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,

der IKK-Pflegekasse Nordrhein,

des IKK-Landesverbandes Westfalen-Lippe,

der Bundesknappschaft,

der Pflegekasse der rheinischen Landwirtschaft,

der Westfälischen landwirtschaftlichen Pflegekasse,

des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK) und

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V. - Landesvertretung Nordrhein-Westfalen und

des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK) und

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V. - Landesbereichsvertretung Westfalen-Lippe.

Eine Durchschrift des Schreibens hat der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge erhalten.

Mit grøung Allhen Grüßen

Dieter Deichmann

Mitglied

der Geschäftsführung